



St. Gallen, 3. September 1991

Gemeinderat
8733 Eschenbach

AFU	Abteilung 3
Eingang	4. SEP. 1991
Visum	Nr.
Kopie	

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 in Verbindung mit
Art. 95bis des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden
Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Kiesabbauplan Uttenberg

Der Abbauplan regelt Kiesabbau und Rekultivierung im Gebiet Utten-
berg. Der Waldabstand wurde im Sinn von Art. 58 Abs. 4 BauG auf
10 m herabgesetzt.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Stellungnahme einge-
ladenen Ämter beantragen die Genehmigung des Erlasses. Das Kan-
tonsforstamt sowie das Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser- und
Energiewirtschaft, Sektion Gewässernutzung, verlangen jedoch fol-
gende Klarstellungen:

a) Das Kantonsforstamt weist daraufhin, dass aus forstlicher Sicht
gegen die Genehmigung des verringerten Abstandes keine Einwände

bestehen. Der minimale Abstand von 10 m mit der Grubenoberkante muss jedoch eingehalten werden.

b) Das Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser- und Energiewirtschaft, Sektion Gewässernutzung, wendet ein, nach der Karte der Gewässerschutzbereiche liege der geplante Kiesabbau im Gewässerschutzbereich B. Für die Beurteilung des Vorhabens aus der Sicht des Grundwasserschutzes und der Gewässernutzung sei ein hydrogeologischer Bericht nötig. Dieser liege nicht vor.

Die zuverlässige Beurteilung, ob die im Plan angegebenen unteren Abbaukoten sich mit den Interessen an öffentlichen Grund- und Quellwasservorkommen vereinbaren lassen, ist demnach zurzeit nicht möglich. Dieser Nachweis kann jedoch im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (Art. 78 BauG; Art. 44 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, sGS 752.1) nachgereicht werden. Das Ergebnis der hydrogeologischen Abklärungen bleibt deshalb vorbehalten.

In Anwendung von Art. 31 und Art. 95bis Abs. 1 BauG sowie Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

weiter an:

- Kantonsforstamt, Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen
- Amt für Umweltschutz, Wasser- und Energiewirtschaft, Sektion Gewässernutzung (samt genehmigtem Erlass)
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt (samt genehmigtem Erlass)
- Rechnungsführer (2)